

Korea

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1951)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Genf herbeigeschafft; sie sind für die Zivilopfer der Blockade und der militärischen Operationen auf der Insel Amboina bestimmt.

Der Delegierte des IKRK, Dr. Pflimlin, besuchte wiederholt die in der Hand der indonesischen Streitkräfte befindlichen ambonesischen Gefangenen. Im Juni unternahm er eine mehrwöchige Reise nach den Südmolukken, um die Lage der Zivilbevölkerung zu prüfen.

Korea

Der Präsident des IKRK schlug gleich am Anfang des Jahres 1951 vor, sich persönlich nach Nordkorea zu begeben, um die verschiedenen Probleme hinsichtlich der Kriegsgefangenen und weiteren Kriegsoffer, sowie besonders der Sicherheitszonen zu prüfen; die letztere Frage war bereits Gegenstand zahlreicher früherer Schritte gewesen. Dieses Anerbieten wurde am 24. Januar und 19. März wiederholt. Es blieb unbeantwortet.

Die Wiederaufnahme der Waffenstillstands-Verhandlungen in Korea, die während mehrerer Wochen unterbrochen worden, liess die Heimschaffung der Kriegsgefangenen erhoffen. Unter Bezugnahme auf seine zahlreichen früheren Vorstellungen wandte sich das IKRK am 15. Dezember an den Oberbefehlshaber der koreanischen Volksarmee und an General Nam Il, Leiter der nordkoreanischen Waffenstillstands-Kommission, und schlug ihnen vor, unverzüglich Delegierte zu senden, die sich mit dem Gefangenen austausch zu befassen hätten. Gleichzeitig ersuchte es die Regierungen von China und der Sowjetunion, die Durchreise dieser Delegierten zu gestatten. Dem IKRK ist keine Antwort zugekommen.

Endlich ersuchte der Leiter der Delegation des IKRK für Südkorea am 19. Dezember den General Nam Il um eine Besprechung. Er erhielt keine Antwort.

Zu wiederholten Malen, aber erfolglos, wandte sich das IKRK an die Nordkoreanische Rotkreuzorganisation, um deren Unterstützung und Verständnis zu erlangen.

Auch auf dem Gebiete der Hilfeleistungen trachtete das Komitee, beiden Seiten in unparteilicher Weise beizustehen; auf seine verschiedenen Vorschläge betr. Unterstützung der Kriegsgefangenen und anderer Konfliktopfer erhielt es jedoch keinerlei Antwort. Auch gelang es dem IKRK nicht, einen Vorrat von Medikamenten, der im März 1951 in Hongkong zusammengestellt

worden war, weiterzuleiten; es ersuchte das Chinesische Rote Kreuz, deren Verteilung zu übernehmen, aber dieses konnte sich nicht dazu entschliessen.

Andererseits hatte das Ungarische Rote Kreuz einem Angebot des IKRK, ihm eine Sendung pharmazeutischer Produkte anzuvertrauen, zugestimmt. Als man bereits hoffen konnte, dass die Lieferung an ihrem Bestimmungsort angelangt sei, berichtete diese Gesellschaft dem Komitee, die Sendung sei nach Budapest zurückgekommen. Im weiteren Verlauf wurden die Medikamente nach Genf zurückbefördert.

Wie bereits im vorhergehenden Jahresbericht erwähnt wurde, konnte das IKRK gleich zu Beginn des Konfliktes eine Delegation in Südkorea einrichten. Deren Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen nahm rasch einen bedeutenden Umfang an, aber es zeigten sich Schwierigkeiten auf andern Gebieten der humanitären Hilfeleistung. Das IKRK wandte sich wiederholt an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen, als auch an den Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen, um eine grössere Bewegungsfreiheit vor allem in den durch das I., II. und IV. Genfer Abkommen umschriebenen Gebieten zu fordern. Diese Schritte zeitigten nicht das gewünschte Ergebnis, und die Delegierten mussten ihre Unterstützungstätigkeit fast ausschliesslich auf die Kriegsgefangenen beschränken.

In bescheidenem Umfang konnten sie sich jedoch mit Zivilhäftlingen in den südkoreanischen Gefängnissen befassen.

Es zeigte sich schon zu Beginn der Feindseligkeiten, dass sehr bedeutende Unterstützungsaktionen erforderlich sein würden. Sobald das IKRK durch seine Delegation darüber verständigt wurde, setzte es seinerseits die verschiedenen Rotkreuzgesellschaften davon in Kenntnis. Gewisse Gesellschaften übermittelten ihm Spenden für Korea. Die Vereinten Nationen behielten sich jedoch bald das ausschliessliche Recht vor, Hilfsaktionen in Korea durchzuführen. Unter diesen Umständen suchte das IKRK die Bewilligung zu erlangen, dass die ihm anvertrauten Spenden unter seiner Kontrolle und gemäss seinen Methoden verteilt würden. Ein Erfolg ist ihm bisher versagt geblieben, und es sah sich daher bald genötigt, auf alle Unterstützungsaktionen zugunsten anderer Kriegsoffer als der Kriegsgefangenen zu verzichten. Dies alles trug dazu bei, seine und seiner Delegierten Tätigkeit zugunsten der Zivilhäftlinge einzuschränken.

Den Kriegsgefangenen hingegen konnte es ungehindert seine Hilfe zuteil werden lassen.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass das IKRK am 3. Juli und am 6. August 1951 den Oberbefehlshabern der in Korea kämpfenden Streitkräfte gegenüber den Wunsch äusserte, zur Ausübung seiner herkömmlichen humanitären Tätigkeit zugunsten der Konfliktsopfer ermächtigt zu werden. Diese zwei Aufrufe bezogen sich besonders auf die Waffenstillstands-Verhandlungen, die eben begonnen hatten.

Die verschiedenen Mitteilungen des IKRK an die Behörden inbezug auf den koreanischen Konflikt sowie die bei ihm eingelaufenen Antworten bilden Gegenstand einer Sammlung von Unterlagen, die es unverzüglich zu veröffentlichen beabsichtigt.

=====